

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Senatsvorlage Nr. S-606/2022

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 16. August 2022

1. Gegenstand des Antrags:

Unterstützung von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine vor Ausbruch des Krieges studiert haben, infolge des Krieges nach Deutschland geflohen sind und ihr Studium in Berlin fortsetzen möchten

2. Berichterstattung: Senatorin Spranger  
Senatorin Gote

3. Beschlussentwurf:

- I. In Bezug auf die unter 1. genannte Personengruppe (nachfolgend auch bezeichnet als „Studierende“) beschließt der Senat das folgende Vorgehen:
  - 1) Fallgruppe 1: Studierende, die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 04. März 2022 erfasst sind, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten.
  - 2) Fallgruppe 2: In den Fällen, in denen das LEA das BAMF an dem Prüfverfahren des § 24 AufenthG beteiligt, stellt das LEA eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten aus.
  - 3) Fallgruppe 3: Studierende, die sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als § 24 AufenthG erfüllen, können diesen

Aufenthaltstitel auf einen entsprechenden Antrag hin erhalten und bedürfen damit keiner gesonderten aufenthaltsrechtlichen Unterstützung.

4) Fallgruppe 4: Studierende, die keiner der vorgenannten Fallgruppen unterfallen, werden eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten einmalig erhalten, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben.

5) Die Umsetzung dieses Senatsbeschlusses wird nach sechs Monaten evaluiert und dem Senat darüber Bericht erstattet.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu bearbeiten.

#### 4. Begründung:

Unter den nach Berlin Geflüchteten aus der Ukraine befinden sich auch Menschen, die in der Ukraine auf der Grundlage eines ukrainischen Aufenthaltstitels studiert haben und die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates als der Ukraine (nachfolgend bezeichnet als „Drittstaat“) besitzen. Ein Teil dieser Gruppe ist aufenthaltsrechtlich von dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04. März 2022 erfasst und kann somit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Aufgrund der Rechtsverordnung des BMI zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (UkraineAufenthÜV) ist es allen aus der Ukraine geflüchteten Personen bis zum 30. November 2022 möglich, innerhalb von 90 Tagen seit der ersten Einreise einen in Betracht kommenden Aufenthaltstitel in Deutschland zu beantragen.

Aus der Ukraine geflohene Studierende, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, können im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels diversen Herausforderungen gegenüberstehen. So setzt beispielsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums) in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt der antragstellenden Person gesichert ist, was durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Sperrkonto bei einer deutschen Bank über 10.032,00 Euro oder Stipendienbescheinigung) nachzuweisen ist. Darüber hinaus verfügen die drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine zum jetzigen Zeitpunkt ganz überwiegend nicht über die

notwendigen Deutschkenntnisse, um zu einem deutschsprachigen Studium in Deutschland zugelassen werden zu können bzw. um an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen zu können.

Die aufgrund des Senatsbeschlusses Nr. S-283/2022 vom 5. April 2022 gebildete Arbeitsgruppe hat sich umfassend mit der derzeitigen Situation der Personengruppe und den in Betracht kommenden Unterstützungsmöglichkeiten befasst. Sie wird die Umsetzung des vorliegenden Senatsbeschlusses nach sechs Monaten evaluieren und dem Senat Bericht erstatten.

Die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, mit denen die aus der Ukraine geflohenen drittstaatsangehörigen Studierenden konfrontiert sind, hat gezeigt, dass auch andere drittstaatsangehörige Personengruppen aus der Ukraine vor vergleichbaren Schwierigkeiten stehen (z.B. drittstaatsangehörige Auszubildende oder Arbeitnehmende aus der Ukraine). Die Ergebnisse, die die Arbeitsgruppe im Folgenden für die Studierenden vorschlägt, lassen sich in Ansätzen auch auf andere betroffene Personengruppen übertragen.

### **Aufenthaltsrechtlicher Ansatz**

Sofern eine Zuständigkeit des Landes Berlin besteht, wird das folgende aufenthaltsrechtliche Vorgehen vorgeschlagen, bei welchem zwischen den dargestellten Personengruppen zu unterscheiden ist.

- 1) Fallgruppe 1: Studierende, die unmittelbar vom Durchführungsbeschluss erfasst sind

Ein Teil der drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine unterfällt dem Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04. März 2022 und kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Dies gilt beispielsweise für Studierende, bei denen es sich um Familienangehörige im Sinne des Durchführungsbeschlusses handelt und denen auf dieser Basis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann. Ferner wird bei Studierenden, die sich mit einem unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben, prima facie davon ausgegangen, dass eine engere Bindung zur Ukraine als zum Herkunftsland besteht, so dass auch sie grundsätzlich einen Anspruch auf vorübergehenden Schutz geltend machen können. Darüber hinaus wird bei Studierenden aus Afghanistan, Eritrea und Syrien, die sich mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben, aktuell keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in ihre Herkunftsstaaten angenommen, so dass auch in diesen Fällen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen ist.

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, dürfen mit dieser Aufenthaltserlaubnis zum einen in Deutschland studieren und zum anderen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie müssen gegenüber dem Landesamt für Einwanderung (LEA) nicht nachweisen, dass sie im Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu sichern, und können SGB II-Leistungen beanspruchen oder BAföG beziehen. Zudem können sie kostenfrei an staatlich finanzierten Sprachkursen teilnehmen.

Bei dieser Personengruppe wird kein gesonderter aufenthaltsrechtlicher Unterstützungsbedarf gesehen, da sich die Personen bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch über den 31. August 2022 hinaus legal in Deutschland aufhalten können und aufgrund der bereits bestehenden Regelungen in die Lage versetzt werden, ein Studium in Deutschland aufzunehmen oder ggf. die noch erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen dafür zu schaffen, und ggf. ihren Lebensunterhalt zu sichern. Diese Personen können sich seit dem 1. Juni 2022 im UA Tegel registrieren lassen und bei entsprechenden Bezugspunkten nach Berlin zugewiesen werden, um einen Online-Antrag beim LEA auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen zu können.

- 2) Fallgruppe 2: Studierende, die glaubhaft machen können, aus nachvollziehbaren Gründen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland bzw. ihre Herkunftsregion zurückkehren zu können

Tragen drittstaatsangehörige Studierende, die sich mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, dem LEA im Rahmen einer Prüfung nach § 24 AufenthG glaubhaft vor, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion aus nachvollziehbaren Gründen nicht besteht, fordert das LEA die antragstellenden Personen zunächst schriftlich auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich die jeweiligen individuellen Gründe darzulegen, die einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion entgegenstehen. Ferner wird die schriftliche Aufforderung des LEA Hinweise zu Beratungsmöglichkeiten enthalten. Während der zweimonatigen Frist können die antragstellenden Personen auf Grund der Fiktionsbescheinigung sui generis im Online-Antragsverfahren nach § 24 AufenthG erwerbstätig sein und Asylbewerberleistungen beziehen.

Werden von den antragstellenden Personen fristgemäß solche Gründe vorgebracht, geht das LEA dem nach und beteiligt das BAMF bei der Prüfung. Eine Beteiligung des BAMF erfolgt insbesondere bei einem Vortrag zur Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes

Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine starke Bindung in die Ukraine besteht.

Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Die Entscheidung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland besteht, obliegt allein dem LEA.

Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen.

In den Fällen, in denen das LEA das BAMF an dem Prüfverfahren des § 24 AufenthG beteiligt, wird den Antragstellenden ab der Beteiligung des BAMF zunächst für die Dauer des Prüfungsverfahrens eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für zwölf Monate ausgestellt.

Die Fiktionsbescheinigung auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG eröffnet den Betroffenen während ihres Geltungszeitraums die unter 1.) beschriebenen Möglichkeiten. Sollte die Prüfung des BAMF länger als zwölf Monate dauern, kann die Fiktionsbescheinigung verlängert werden.

Ein Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG ist wegen der Sperrwirkung des § 19f AufenthG für die Dauer des Prüfungsverfahrens nicht möglich. Stellt das BAMF fest, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland möglich ist, kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zurückgenommen werden, um die Sperrwirkung des § 19f AufenthG aufzuheben und ggf. einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen. Das LEA weist die Betroffenen im Rahmen seiner Beratung auf diese Möglichkeit hin. Das Nachholen des Visumverfahrens ist nicht erforderlich, da für diese Personen aufgrund der UkraineAufenthÜV keine Visumpflicht besteht und der Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden kann.

3) Fallgruppe 3: Studierende, die sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als § 24 AufenthG erfüllen

Drittstaatsangehörige, die sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als § 24 AufenthG erfüllen, bedürfen keiner gesonderten aufenthaltsrechtlichen Unterstützung. Konkret kann es sich z. B. um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zu Studienzwecken nach Erhalt eines Studienplatzes bzw. nach Zulassung zu studienvorbereitenden Maßnahmen handeln. In Betracht kommt darüber hinaus etwa die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 ff. AufenthG zum Zweck der Erwerbstätigkeit, sofern eine entsprechende Arbeit aufgenommen wurde oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden kann, sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG zum Zweck des Spracherwerbs. Voraussetzung ist unter anderem, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes und, soweit erforderlich, über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Das LEA wird die Voraussetzungen für das Vorliegen in Betracht kommender Aufenthaltstitel wohlwollend prüfen und dabei Auslegungs- und Ermessensspielräume großzügig wahrnehmen, um die Schwelle für eine erfolgreiche Beantragung eines Aufenthaltstitels so niedrig wie möglich zu halten. Aufgrund der UkraineAufenthÜV ist es bis zum 30.11.2022 allen aus der Ukraine geflüchteten Personen möglich, innerhalb von 90 Tagen seit der ersten Einreise einen in Betracht kommenden Aufenthaltstitel in Deutschland zu beantragen. Das Nachholen des Visumverfahren ist nicht erforderlich, da für diese Personen aufgrund der UkraineAufenthÜV keine Visumpflicht besteht und der Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden kann.

Soweit die Betroffenen einen Online-Antrag nach § 24 AufenthG beim LEA gestellt haben, gilt nach § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zunächst eine Erteilungssperre für bestimmte Aufenthaltstitel, wie z. B. für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 u. 5 oder nach § 18b Abs. 2 AufenthG. Die Betroffenen können den Antrag nach § 24 AufenthG jedoch beim LEA zurücknehmen und sodann einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. nach § 16b Abs. 1 AufenthG) beantragen.

4) Fallgruppe 4: Studierende, die keiner der vorgenannten Fallgruppen unterfallen

Drittstaatsangehörigen Studierenden, die keiner der vorstehenden Fallgruppen unterfallen, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten einmalig erteilt, wenn sie gegenüber dem LEA glaubhaft machen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben. Mit dieser Übergangslösung soll den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu schaffen.

Bis zum Ablauf der sechsmonatigen Geltungsdauer dieser Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG haben die Betroffenen die Möglichkeit, gegenüber dem LEA nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllen. Da die betreffenden Personen zuvor einen Antrag nach § 24 AufenthG beim LEA gestellt haben, greift im Hinblick auf bestimmte Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zu Studienzwecken) zunächst wiederum die Sperrwirkung gemäß § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel. Sofern die Betroffenen ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gegenüber dem LEA zurücknehmen, entfällt die Sperrwirkung und es kommt die Erteilung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Das LEA weist die Betroffenen im Rahmen seiner Beratung auf diese Möglichkeit hin. Das Nachholen des Visumsverfahren ist nicht erforderlich, da für diese Personen aufgrund der UkraineAufenthÜV keine Visumpflicht besteht und der Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden kann.

In besonderen Ausnahmefällen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG möglich. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG setzt voraus, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine weitere Anwesenheit des Betroffenen in Deutschland erfordern. Mithin kommt die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis nur beim Hinzutreten weiterer individuell-konkreter Umstände in dem jeweiligen Einzelfall (z. B. medizinische Gründe, die eine weitere Anwesenheit erfordern) in Betracht. Der Verwaltungsvorschrift des BMI zum AufenthG zufolge soll das Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG nicht bereits dann angenommen werden können, wenn die Person die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck zu beantragen, er aber die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig noch nicht erfüllt (vgl. Nr. 25.4.1.6.2). Darüber hinaus setzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG voraus, dass der verfolgte Aufenthaltszweck in Deutschland kurzfristiger Natur ist. Die Grenze liegt zunächst bei sechs Monaten, sofern die Person sich noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Des Weiteren steht den Betroffenen die Durchführung eines Asylverfahrens offen, in dessen Rahmen allerdings eine Verteilung auf die Bundesländer erfolgt.

5. Rechtsgrundlage/Grundlage für die Zuständigkeit des Senats:

§ 10 Nr. 23 GO Sen

6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

8. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

10. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

11. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

12. Mitzeichnungen:

m. d. B. an die u. g. Häuser Ihre Mitzeichnung spätestens in der StK am 15.08.22 zu erklären

Die Regierende Bürgermeisterin – Senatskanzlei:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

Senatsverwaltung für Finanzen:

Iris Spranger

Ulrike Gote